

Weiterbildender Masterstudiengang

Begutachtung im Familienrecht (MBFR)

Hinweise zur Erfüllung der Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang unter Auflage gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Anforderungen an die zusätzliche Praxistätigkeit gemäß § 4 Absatz 2

Studierende, die mit einem Bachelorabschluss von 180 Creditpoints zum Masterstudiengang zugelassen werden, müssen eine zusätzliche Praxistätigkeit im Umfang von 640 Stunden absolvieren. Diese Praxistätigkeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis.

Die zusätzliche Praxis muss nach Abschluss des Bachelorstudiums erfolgen und in einem Arbeitsfeld stattfinden, das dem bisherigen Studienabschluss fachlich entspricht. Maßgeblich sind dabei Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Dazu gehören insbesondere Arbeitsfelder nach dem SGB VIII sowie der Klinischen Sozialarbeit.

Die Praxistätigkeit muss inhaltlich so ausgestaltet sein, dass sie einen fachlichen Bezug zur familienrechtlichen Begutachtung ermöglicht. Dies bedeutet, dass Einblicke in fallbezogene Arbeit, institutionelle Abläufe sowie in diagnostische, beratende oder begutachtungsrelevante Tätigkeiten möglich sind.

Wichtig ist, dass es sich um eine zusätzliche Praxiserfahrung handelt. Das bedeutet, dass diese Tätigkeit über die bereits nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 geforderte Berufserfahrung hinausgeht und nicht mit den verpflichtenden Praxisanteilen des Studiums nach § 8 identisch ist.

Die Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung der Praxisstelle nachzuweisen. Diese muss enthalten:

- Zeitraum der Tätigkeit
- Stundenumfang von insgesamt 640 Stunden
- Beschreibung der Tätigkeitsbereiche

Zusätzlich ist ein Praxisbericht einzureichen, in dem die Praxiserfahrung dokumentiert und wissenschaftlich reflektiert wird.

Praxisbericht

Der Praxisbericht dient dazu, die im Rahmen der zusätzlichen Praxistätigkeit erworbenen Erfahrungen wissenschaftlich einzuordnen und kritisch zu reflektieren. Im Mittelpunkt steht dabei nicht die bloße Beschreibung von Tätigkeiten, sondern die Auseinandersetzung mit der Frage, welche fachlichen Erkenntnisse aus der Praxis gewonnen wurden und wie diese im Kontext der familienrechtlichen Begutachtung zu verstehen sind. Der Bericht soll zeigen, dass Sie in der Lage sind, praktische Erfahrungen mit theoretischen Inhalten des Studiums zu verknüpfen, Anforderungen an die Sachverständigentätigkeit zu analysieren und Ihre eigene professionelle Rolle reflektiert zu betrachten.

Der Praxisbericht hat einen Umfang von etwa 15 bis 20 Seiten, ohne Verzeichnisse und Anhang. Erwartet werden ein wissenschaftlicher Schreibstil sowie die Einbindung geeigneter Fachliteratur. Die Zitation erfolgt nach gängigen Standards, beispielsweise APA oder Harvard. Der Bericht ist keine Abschlussarbeit, sondern eine strukturierte und reflektierende Praxisarbeit mit klarem Bezug zu Ihrem Tätigkeitsfeld.

Inhaltlich empfiehlt sich ein klar gegliederter Aufbau. Zu Beginn wird in der Einleitung das Ziel des Berichts erläutert, eine eigene Fragestellung formuliert und der Aufbau skizziert. Anschließend wird die Praxisstelle beschrieben, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufgaben und ihre Einordnung im familienrechtlichen Kontext. Darauf aufbauend folgt die Darstellung der eigenen Tätigkeiten. Diese sollte nicht rein beschreibend bleiben, sondern bereits erste Einordnungen und Schwerpunktsetzungen enthalten. Sofern möglich, kann eine anonymisierte Fallkonstellation zur Veranschaulichung beitragen.

Im weiteren Verlauf erfolgt die fachliche Einordnung der Praxiserfahrungen. Hier werden zentrale Inhalte aus dem Studium, etwa rechtliche Grundlagen, psychologische Konzepte oder methodische Ansätze der Begutachtung, mit den eigenen Erfahrungen verknüpft. Dieser Teil bildet den wissenschaftlichen Kern des Berichts. Darauf aufbauend steht die vertiefte Reflexion der Sachverständigentätigkeit im Mittelpunkt. Dabei geht es insbesondere um Rollenverständnis, typische Spannungsfelder, beispielsweise zwischen Objektivität und Kindeswohl, sowie um methodische und ethische Herausforderungen.

Ergänzend erfolgt eine kritische Reflexion der eigenen Praxiserfahrungen. Dabei können sowohl gelungene Aspekte als auch Schwierigkeiten thematisiert werden. Auch der Transfer zwischen Theorie und Praxis sollte hier aufgegriffen werden. Der Bericht schließt mit einem Fazit, in dem die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst und im Hinblick auf die eigene berufliche Entwicklung eingeordnet werden.

Für die Bewertung ist entscheidend, dass eine nachvollziehbare Struktur erkennbar ist, Theorie und Praxis sinnvoll miteinander verknüpft werden und eine fachlich angemessene Reflexion erfolgt. Der Praxisbericht wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Zusätzlich zum Praxisbericht ist ein Nachweis über die absolvierte Praxistätigkeit im Umfang von 640 Stunden einzureichen. Dieser erfolgt in der Regel durch eine Bescheinigung der Praxisstelle, aus der Zeitraum, Stundenumfang und Tätigkeitsbereich hervorgehen.

Der Praxisbericht stellt somit keine zweite Abschlussarbeit dar, sondern dient als Nachweis dafür, dass die zusätzliche Praxiserfahrung fachlich durchdrungen und im Kontext der familienrechtlichen Begutachtung reflektiert werden kann.

Ansprechpartner

Prof. Dr.. Dipl.-Psych. Denis Köhler

Auflage: Praxisphase mit Praxisbericht

Voraussetzungen: Zulassung zum Masterstudiengang unter Auflage gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Prüfungsform: Praxisbericht als wissenschaftlich reflektierende Dokumentation der Praxiserfahrung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten, ohne Verzeichnisse und Anhang.

Lehrveranstaltung:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Credit-points
Praxisphase		640 h		MBFR A1	30 CP
Praxisbericht			140 h		
Summe		640 h	140 h		
		780 h			30 CP

Studiensemester, Dauer und Häufigkeit des Angebotes:

Individuell, in der Regel bis zur Anmeldung der Master-Thesis zu erbringen

Lehrformen:

Selbstorganisierte Praxistätigkeit in einem einschlägigen Arbeitsfeld sowie eigenständige wissenschaftliche Ausarbeitung und Reflexion im Rahmen des Praxisberichts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:

Erfolgreiche Absolvierung der Praxistätigkeit im Umfang von 640 Stunden sowie bestandener Praxisbericht.

Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen:

keine

Stellenwert der Note für die Endnote:

Gem. §10 MaPO MBFR fließt die Note der Auflage nicht in die Gesamtnote ein, weil dieses nur mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Studierenden sind in der Lage,

- zusätzliche berufspraktische Erfahrungen im Sinne von § 4 Absatz 2 fachlich zu erschließen,
- Tätigkeiten in einem für die familienrechtliche Begutachtung relevanten Arbeitsfeld systematisch zu analysieren,
- theoretische Kenntnisse aus Recht, Psychologie und Methodik mit praktischen Erfahrungen zu verknüpfen,
- Anforderungen an die Sachverständigentätigkeit im familiengerichtlichen Kontext kritisch zu reflektieren,
- die eigene professionelle Rolle im Spannungsfeld von Objektivität, Kindeswohl und institutionellen Rahmenbedingungen zu bewerten.

Inhalte:

- Erweiterte Praxistätigkeit in einem einschlägigen Arbeitsfeld gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2
- Einbindung in familienrechtlich relevante Arbeitsprozesse
- Analyse von Aufgaben, Verfahren und institutionellen Strukturen
- Verknüpfung von Praxis mit rechtlichen, psychologischen und methodischen Grundlagen der Begutachtung
- Reflexion professioneller Rollenanforderungen und ethischer Fragestellungen

Verantwortliche Person

Die Studiengangsleitung